

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,  
Donnerstag und Sonnabend. Ausserdem tags vorher  
bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 M., frei ins  
Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post und  
unsere Landausträger bezogen 1,64 M.

Amts  
für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen,  
zu Wilsdruff sowie für das König-

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Heiligsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mittitz-Rötzschen, Mohorn, Müntig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhlsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Heilage, wöchentlicher illustrierter Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.



und Umgegend.

Amts-Blatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat  
des Vorstrenfamts zu Tharandt.

Inschriftpreis 15 Pf. pro Blattzettel. Korrespondenz.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Zeltabend und tabellarischer Tag mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erfüllt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muss ob der Antraggeber in Konkurs gerät.

Vertriebener Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff

Nr. 111. Dienstag, den 22. September 1914. 73. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Kriegseratzgeschäft

(Musterung und Aushebung der Militärflichtigen) betr.

Nachdem das Königliche stellvertretende Generalkommando XII (1. R. S.)  
Armeekorps das Kriegseratzgeschäft angeordnet hat, werden

1. alle Militärflichtigen der Jahrgänge (Geburtsjahr) 1894 und 1893, die beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft oder auch außerhalb dieser Geschäfte auf ein oder mehrere Jahre zurückgestellt worden sind,
2. alle Militärflichtigen des Jahrganges (Geburtsjahr) 1892 und ältere Jahrgänge, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist,
3. alle Militärflichtigen, die beim diesjährigen Oberersatzgeschäft gesucht haben.
4. diejenigen Militärflichtigen der Jahrgänge 1894 und 1893, die sich bei einem Truppen- oder Marineteil zum zwei- oder mehrjährigen freiwilligen Dienst gemeldet haben, sich im Besitz eines Annahmescheines befinden, der aber infolge der Mobilmachung seine Gültigkeit verloren hat,
5. alle mit Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst versuchten Militärflichtigen, die nach Ausweis des Berechtigungsscheins zurückgestellt worden sind und sich noch nicht zur Stammrolle gemeldet haben.

aufgesorbert, sich unter Abgabe ihrer Militärpapiere (Musterungsausweis, Lösungsschein, Annahmeschein, Berechtigungsschein) sofort und spätestens

bis Dienstag, den 22. September 1914

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Ausgenommen von der Meldung sind diejenigen Militärflichtigen, die nach der Mobilmachung als Kriegs freiwillige von einem Erstauftruppenteile angenommen und vorläufig beurlaubt worden sind.

Wegen der Zeit und des Ortes der Gestellung folgt weitere Bekanntmachung in den Amtsblättern. Außerdem werden den Gestellungsflichtigen besondere Vorladungen durch die Ortsbehörden zugehen.

Meissen, am 19. September 1914.

Nr. 293 II. a.

Der Divilvorstand der Ersatz-Kommission.

### Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Seitz bei Zebren, Ortsfließnummer 7, ist der Ausbruch der Maul und Klauenseuche beobachtet worden.

Als Sperrbezirk werden gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz die Gehöfte Ortsfließ-Nr. 7 und 8 der Ortschaft Seitz und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. O. die übrigen Gehöfte der Gemeinde Seitz bestimmt.

Der Fußweg Seitz-Schiritz, welcher dem Seuchengehöft entlang führt, wird für die Dauer der Sperrzeit eingeschlossen und die Benutzung für jedermann bei Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften §§ 162 bis 166 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Reichsgesetzblatt 1912 Seite 3 folgende —

Zugleich werden für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Meissen und Lommatzsch und für sämtliche nördlich der Bahnlinie Görlitz-Borsdorf gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen einschließlich der Orte Deutschenbora und Elgersdorf sowie für folgende Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: Röhrsdorf, Sora, Lampersdorf, Lohsen, Schmiedewalde, Burkhardswalde, Tanneberg, Groitzsch, Roitschönberg und Müntig die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz in Kraft gesetzt.

Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.  
Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insofern nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verhängt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 20. September 1914.

§ 168.

(1) Im Seuchenort und in einem Umkreis von in der Regel mindestens 15 Kilometern, der aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemeinden vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist, ist zu verbieten:

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen sowie der Austritt von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewöhnlichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen

Bestandsfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Anfischen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufladen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranstaltung von Viehsteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerung auf dem eigenen nicht gesperrten Gelände des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitz des Viehsteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhielter Milch (§ 28 Absatz 3 aus Sammelmolkerien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerie, ferner die Entfernung der zur Aufbereitung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benötigten Gefäße aus der Molkerie, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Absatz 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Die Auszahlung der Geldbeträge an die Besitzer der bei der zweiten Pferdeaushebung abgenommenen Pferde erfolgt an der Kasse der Königlichen Amtshauptmannschaft an folgenden Tagen:

Für die in Meissen abgenommenen Pferde: Dienstag, den 22. September 1914,	Wilsdruff	"	Montag, den 21. September 1914,
"	Rossen	"	Donnerstag, den 24. September 1914,
"	Lommatzsch	"	Freitag, den 25. September 1914.

Wer die Entschädigungsbeträge für früher abgenommene Pferde, Fahrzeuge und Geschirre noch nicht abgehoben hat, oder an dem vorstehend für ihn bezeichneten Termin nicht erscheinen kann, wird aufgefordert.

Sonntag, den 26. September 1914

die in seinem Besitz befindlichen Anerkenntnisse einzulösen.

Das Auszahlungsgeschäft wird für sämtliche genannte Tage festgesetzt auf vormittags 9—12 und nachmittags 2—5 Uhr. Sonnabend von 9—2 Uhr. Im Interesse einer möglichst raschen Erledigung der Geschäfte und somit der Forderungsberechtigten selbst, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Anerkenntnisinhaber grundlegend nur an dem für ihn nach vorstehendem bestimmten Tage sein Geld abheben kann. Ausnahmen können der Folgen wegen nicht berücksichtigt werden.

Der auf dem Anerkenntnis erzielliche Quittungsvordruck ist vom Inhaber der Urkunde selbst auszufüllen. Die Quittung hat auf die Generals-Kriegs-Kasse zu Dresden zu laufen.

Hierüber wird nochmals darauf hingewiesen, daß nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. August 1914 vermutet wird, daß der Inhaber der Urkunde bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Meissen, am 18. September 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des XII. Armeekorps hat folgendes verordnet:  
Nachdem sich ein einigermaßen sicherer Überblick über die Aufrechterhaltung der Benzolgewinnung während des Krieges hat gewinnen lassen, soll Benzol dem Privatgebrauch in weiterem Umfang wieder zugängig gemacht werden. Es werden deshalb sowohl die bereits vorhandenen und beschlagnahmten, als auch die künftig noch erzeugten Benzolmengen und zwar sowohl Leicht- wie Schwerbenzol, unter nachstehenden Bedingungen und Einschränkungen freigegeben:

1. Für den Bedarf der Heeresverwaltung sind ständig im ganzen 3000 t vorrätig zu halten, über die die Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrtwesens verfügt. Welche Läger hierbei in Betracht kommen, wird von der genannten Inspektion mitgeteilt werden.

2. Von den darüber hinausgehenden Mengen haben die Benzolfabriken mindestens 1/3 ihrer Lagerhalter (Kleinhandlern) oder unmittelbar den unter 3 aufgeführten Zwecken zuzuführen, während der Rest chemischen Betrieben zur Weiterverarbeitung überlassen werden kann.

3. Die unter 2 genannten Lagerhalter dürfen Benzol nur für landwirtschaftliche, staatliche und kommunale Zwecke und für gewerbliche Betriebe und zwar lediglich als Motorenbetriebsstoff abgeben.

Alle beim stellvertretenden Generalkommando eingegangenen oder noch eingehenden Gesuche um Freigabe von Benzol finden hierdurch ihre Erledigung; sie werden demgemäß nicht mehr beantwortet.

Die über die Freigabe von Benzol erlassenen Bestimmungen bleiben bis auf weiteres in vollem Umfang in Kraft. Es wird erwartet, daß künftig die Freigabe von Benzol nur in dringendsten Fällen ertheilt wird.

Meissen, am 18. September 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Anstelle des verstorbenen Herrn Friedrich Robert Kästner in Sora ist Herr Gustav Kästner in Sora als Ortsrichter für diesen Ort heute vom unterzeichneten Gericht in Pflicht genommen worden.

Wilsdruff, am 19. September 1914.

V. Reg. 160/14. Königliches Amtsgericht.

**Kommunikationswegebau.** Die Vertretungen der Stadt- und Landgemeinden, sowie der Gutsbezirke werden aufgefordert,

bis zum 10. Oktober 1914

hierher anzugeben, ob und welche Herstellungen an den Kommunikationswegen sie im